

Russland-Praxis

Juli 2017

Reform des obligatorischen Mahnverfahrens zur Streitbeilegung

Im Juni 2016 wurde in Russland ein obligatorisches vorgerichtliches Mahnverfahren zur Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Geschäftsbeziehungen eingeführt. Solche Streitigkeiten wurden von den Gerichten erst dann angenommen, wenn die Parteien vorher Maßnahmen zur vorgerichtlichen Streitbeilegung getroffen hatten.

Ausnahmen von dieser Regel wurden für folgende Kategorien von Streitigkeiten gemacht:

- Insolvenzverfahren;
- Verfahren zur vorzeitigen Einstellung des rechtlichen Schutzes eines Warenzeichens wegen dessen Nichtverwendung;
- Verfahren zur Anfechtung von Schiedssprüchen;
- Verfahren zur Feststellung rechtlich erheblicher Tatsachen;
- Verfahren aus gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten;
- Verfahren aufgrund einer Kompensation der Verletzung des Rechts auf ein Urteil (des Rechts auf Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung) innerhalb einer angemessenen Frist;
- Verfahren zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen einer Personengruppe.

Diese Neuregelungen haben zu einer Reihe problematischer Situationen und Fragen geführt. Sie betreffen unter anderem die Notwendigkeit eines vorgerichtlichen Verfahrens bei der Einreichung von Gegenklagen oder Schwierigkeiten bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen. Diese Themen resultieren in begründeter Kritik an den neuen Regeln durch Juristen aus der Praxis.

Im Juli 2017 wurden deshalb Ergänzungen in das Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation und das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation aufgenommen, die einige offene Fragen des vorgerichtlichen Mahnverfahrens zur Streitbeilegung klären. Die Ergänzungen sind am 12. Juli 2017 in Kraft getreten. Demnach ist das obligatorische Mahnverfahren vor Einreichung einer Klage beim Arbitragegericht bei folgenden zivilrechtlichen Streitigkeiten notwendig:

- Zahlungsklagen wegen Forderungen aus Verträgen und anderen Rechtsgeschäften oder ungerechtfertigter Bereicherung;
- Klagen über die Verletzung ausschließlicher Rechte (bei Klagen

des Rechtsinhabers auf den Ersatz von Nachteilen oder auf die Zahlung eines Ausgleichs für die Verletzung ausschließlicher Rechte);

- Klagen wegen der vorfristigen Beendigung des rechtlichen Schutzes einer Marke wegen fehlender Nutzung.

Wie bisher sind die Parteien berechtigt, in einem Vertrag das verbindliche Vorverfahren auch für andere Kategorien zivilrechtlicher Streitigkeiten zu vereinbaren. Gesetzlich kann das obligatorische Mahnverfahren auch für die Beilegung von Streitigkeiten aus administrativen und anderen öffentlichen Rechtsverhältnissen (zum Beispiel bei der Anfechtung von nichtnormativen Entscheidungen der Steuerbehörden oder von Handlungen und Unterlassungen ihrer Amtspersonen) festgelegt werden.

Die Liste der vorher geltenden Ausnahmen wurde durch folgende Kategorien von Streitigkeiten ergänzt, bei denen in der Regel kein Mahnverfahren notwendig ist:

- Anordnungsverfahren;
- Streitigkeiten über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte;
- jegliche Angelegenheiten, die mit einer Mitwirkung bei und Kontrolle von Schiedsverfahren durch Arbitragegerichte verbunden sind;
- Verfahren, bei denen sich ein Staatsanwalt, staatliche und kommunale Organe und andere Behörden zum Schutz öffentlicher Interessen, der Rechte und gesetzlichen Interessen von Organisationen und Bürgern im Bereich der unternehmerischen oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit an das Arbitragegericht wenden (außer das Gesetz sieht etwas anderes vor).

Fehlt ein Mahnverfahren, wird die Klage nicht verhandelt, zurückgewiesen oder ohne Verhandlung belassen. Erst nach Durchlaufen des Mahnverfahrens kann der Kläger sich erneut an das Gericht wenden.



Alexander Bezborodov, LL.M.,
Rechtsanwalt, Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Ekaterina Teteryuk

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM